

Redaktionelle Fassung

Satzung über die Hausnummerierung und Umnummerierung der Gebäude im Stadtgebiet Mainburg vom 30.07.2004

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches erlässt die Stadt Mainburg folgende

Satzung über die Hausnummerierung und Umnummerierung der Gebäude

§ 1

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Auch kann sie beim Vorliegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses die Umnummerierung bestehender Hausnummern anordnen.
- (3) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung bestimmt sie Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes.

§ 2

- (1) Die Hausnummernschilder werden grundsätzlich von der Stadt auf Kosten des Eigentümers beschafft.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, das von der Stadt übergebene Hausnummernschild innerhalb 4 Wochen nach Erhalt entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

- (1) Das von der Stadt übergebene Hausnummernschild muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Be-

findet sich der Hauseingang an der Straßenseite, soll es unmittelbar neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe angebracht werden. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf das am Gebäude angebrachte Hausnummernschild verhindern, ist es neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Nummerierung und Umnummerierung der Gebäude in der Stadt Mainburg vom 15.11.1956 außer Kraft.

Mainburg, den 30. Juli 2004

Egger
1. Bürgermeister